

Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Volkmar Halbleib, Dr. Thomas Beyer, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Annette Karl, Christa Naaß, Florian Ritter, Bernhard Roos, Reinhold Strobl, Dr. Paul Wengert, Markus Rinderspacher SPD**

Girokonto für Jedermann – Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich über eine eigene Initiative im Bundesrat für die Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr einzusetzen. Es soll hierzu das Gesetz über das Kreditwesen dahingehend ergänzt werden, dass die Kreditinstitute verpflichtet werden, jedem Kunden unabhängig von seinem sozialen und ökonomischen Status ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten und ein solches nur in klar umrissenen Ausnahmefällen kündigen zu können.

Begründung:

Nahezu jeder Bürger in Deutschland nutzt für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ein Girokonto. Rund 750.000 Menschen in Deutschland haben unfreiwillig kein Girokonto. Für viele Geschäfte des täglichen Lebens ist die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr inzwischen unabdingbare Voraussetzung. Für den Zugang zu zahlreichen Dienstleistungen, Internetkäufen und meist auch für die Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses ist ein Girokonto essentiell wichtig. Der Bezug von Arbeitslohn oder Sozialhilfe, die Bezahlung von Strom- und Telefonrechnungen und Ähnlichem ist ohne Girokonto erheblich erschwert. Ohne Girokonto zu leben, ist somit teuer. Eine berufliche Selbständigkeit ohne ein Girokonto ist in unserer heutigen Zeit unvorstellbar. Dennoch ist es nicht gewährleistet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ein Konto eröffnen kann. Durch die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) ist zwar gewährleistet, dass jede bzw. jeder ein Konto bei einer Sparkasse in Bayern eröffnen kann, aber diese Verpflichtung trifft nur einseitig die Sparkassen. Es sollen vielmehr alle Kreditinstitute verpflichtet werden, eine Kontoeröffnung auch bei schlechter Bonität für jedermann zu gewährleisten. Dieses Klientel ist sicherlich besonders betreuungs- und personalkostenintensiv und die Kreditinstitute haben selten die Möglichkeit, die Verluste durch andere gewinnbringende Bankgeschäfte mit diesen Kunden aufzufangen, aus Gleichheitsgründen und zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen sollten aber auch andere Banken verpflichtet werden, ein Girokonto für Jedermann bereitzustellen.

Durch die freiwillige Selbstverpflichtung konnte das Recht auf ein Girokonto für Jedermann nicht sichergestellt werden. So resultierte hieraus 1995 eine Empfehlung durch den Zentralen Kreditausschuss (ZKA), welche nach seiner über 15-jährigen Bewährungsprobe zeigte, dass deren Zweck nicht hinreichend erfüllt werden konnte. Ziel dieser Erklärung war es, dass Kreditinstitute allen Verbrauchern unabhängig von ihrem sozialen oder finanziellen Hintergrund den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen. Jedoch zeigte sich, dass in vielen Fällen diese Erklärung nicht von allen Kreditinstituten als für sich verbindlich angenommen wurde. Rechtlich stellt die ZKA-Empfehlung für sich genommen ein rechtliches „Nullum“ dar und gewährt der einzelnen Bürgerin oder dem Bürger keinen verbindlichen Rechtsanspruch auf das Führen oder Fortbestehen eines Girokontos. Zudem kann sich ein Kreditinstitut von einer einmal gemachten Zusage zu dieser Empfehlung jederzeit lossagen. In Zeiten finanzieller und wirtschaftlicher Krisen zeigen sich bei vielen Kreditinstituten Bestrebungen, unnötige Kosten und Ausgaben einzuschränken. Da es bei sozial schwächeren Bürgern für Banken durchaus unökonomisch und wirtschaftlich unrentabel sein kann, ein Girokonto zu führen, besteht die begründete Befürchtung, dass in Folge dessen diese Bürger durch die Verweigerung oder die Kündigung eines Girokontos weiter ins soziale Abseits gedrängt werden.

Die freiwillige Selbstverpflichtung hat nach über 15 Jahren gezeigt, dass auf absehbare Zeit eine Lösung des Problems nicht zu erreichen ist. In der jüngeren Vergangenheit ergingen immer wieder gerichtlich divergierende Urteile hierzu (LG Berlin, Urteil vom 24.04.2003 – 21 S 1/03; WM 2003, 1895; LG Bremen, Urteil vom 16.06.2005 – 2 O 408/05; WM 2005, 2137 ff.; OLG Bremen, Urteil vom 22.12.2005 – 2 U 67/05; ZIP 2006, 798 ff.). Hierdurch ist eine Rechtsunsicherheit erwachsen, die es zu beseitigen gilt.

Sämtliche Korrekturmaßnahmen, wie die Einrichtung von Schlichtungsstellen, die Ermöglichung von Beschwerden durch Vordrucke und das Einschreiten der BaFin verliefen fruchtlos und konnten den Mangel an einer flächendeckenden Gewährleistung von Girokonten für Jedermann nicht beseitigen.

Ziel ist es ausnahmslos jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, ein Girokonto zu führen und somit am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Dies ist dadurch zu erreichen, dass der Gesetzgeber einschreitet, seiner Verpflichtung als Sozialstaat nachkommt und einen Kontrahierungszwang für Kreditinstitute für die Führung von Girokonten für Jedermann gesetzlich fixiert.

Die EU-Kommission fordert die Mitgliedsstaaten auch auf, sicherzustellen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ein Girokonto eröffnen kann.

Die Antragsteller haben sich in der Vergangenheit immer wieder für das Recht auf Girokonto auf Guthabensbasis für Jedermann eingesetzt. Auf die Anträge z.B. auf Drs. 13/1003 und 13/7700 wird verwiesen.